

11/SN-245/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1288/162-1992

Eisenstadt, am 28. 1. 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe sowie einer Verordnung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten; Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
Klappe 2221 Durchwahl

zu Zahl: 19.4444/7-I/8/92

GESETZENTWURF 139 -GE/19 Datum: 1. FEB. 1993 05. Feb. 1993 <i>Isk...</i>
--

An das

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu den mit obbez. Schreiben übermittelten Entwürfen eines Gesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L) sowie einer Verordnung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten folgende Stellungnahme abzugeben:

Immissionsschutzgesetz - Luft:A. Allgemeines

1. Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG i.d.F. der B-VG-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685, weist dem Bund die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der "Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen", zu. Ziel dieser Verfassungsnovelle war es insoweit, eine einheitliche und umfassende Kompetenz des Bundes bezüglich der Luftreinhaltung einschließlich der Festlegung von Immissionsgrenzwerten, zu schaffen. Die Erläuterungen führen die erwähnte Verfassungsbestimmung als

tragende Kompetenzgrundlage für den vorliegenden Gesetzesentwurf an.

In diesem Zusammenhang ist jedoch auch der - ebenfalls in Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG enthaltene - Kompetenztatbestand "Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen", zu sehen. Art. II des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 75/1983, bestimmt dazu, daß ein entsprechendes Bundesgesetz erst nach Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gem. Art. 15 a B-VG über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten erlassen werden kann. Da die darauf beruhende Vereinbarung zwischen Bund und Ländern, BGBl.Nr. 443/1987, nur Regelungen hinsichtlich Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid trifft, umfaßt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes lediglich die Normierung von Immissionsgrenzwerten für diese Schadstoffe.

2. Solange ein definitives Meßkonzept nicht vorliegt, können die im Burgenland durch die aufgrund des vorliegenden Gesetzesentwurfes durch die Luftgüteüberwachung entstehenden Kosten nicht präzise abgeschätzt werden. Es steht jedoch für das Burgenland außer Frage, daß die Kosten der Errichtung und des Betriebes von Meßanlagen als Sach- bzw. Zweckaufwand vom Bund als der funktionell zuständigen Gebietskörperschaft zu tragen sind.

B. Besonderes

Zu § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 1:

Die Festlegung von Immissionsgrenzwerten nach Kategorie 1 setzt voraus, daß der jeweilige Emittent bekannt ist. Der Emittent kann jedoch vielfach erst im nachhinein festgestellt werden.

Zu § 4 Abs. 1 und 4:

Die Festlegung der Zahl der Meßstellen für jedes Bundesland steht in einem unklaren Verhältnis zur Einteilung des Bundesgebietes im Untersuchungsgebiet; hier wäre eine Klarstellung erforderlich.

Es geht aus den Erläuterungen nicht hervor, warum zwar Untersuchungsgebiete Ländergrenzen überschreiten, die Höchstzahl von Meßstellen aber an Länder gebunden wird (75.000 bzw. 100.000 Einwohner).

Gemäß der Z. 2 ist im Burgenland lediglich eine Meßstelle vorgesehen. Es ist angesichts der Längserstreckung des Landes unklar, inwieweit ein flächendeckende Untersuchung des gesamten Landesgebietes durch bloß eine Meßstelle möglich sein soll.

Zu § 7:

Die Stuserhebung ist zweifellos notwendig, um von den Wirkungen (Immissionen) auf die Ursachen (Emissionen) schließen und in der Folge Maßnahmen treffen zu können.

Die in den Erläuterungen festgeschriebenen Inhalte können - weil jeder Fall anders gelagert sein kann - kaum genauer angegeben werden. Um jedoch einen gleichartigen Standard zu gewährleisten und mögliches Konfliktpotential bei grenzüberschreitenden Erhebungen zu vermeiden, sollten Stuserhebungen nur von einer Stelle - etwa dem Umweltbundesamt - vorgenommen werden.

Zu § 8:

In Konsequenz zu den Anmerkungen zu § 7 wäre auch der Maßnahmenkatalog aufgrund von Vorschlägen der den Status erhebenden Stelle festzulegen. Um Konflikte zu vermeiden, wären diese Vorschläge von der Erhebung getrennt dem Landeshauptmann (den Landeshauptleuten) vorzulegen, der (die) in der Folge den (koordinierten) Maßnahmenkatalog festlegt (festlegen).

Dies gilt auch für die §§ 9 und 10.

Es sollte gewährleistet sein, daß zur Reduktion des Inlandsanteiles an der Immission im Sinne des Abs. 2 dieser Bestimmung auch Benützungsbeschränkungen für ausländische Kraftfahrzeuge getroffen werden können.

In diesem Zusammenhang wird nachdrücklich gefordert, ausdrücklich klarzustellen, daß im Falle von überhöhten Immissionen von Anlagen im

Ausland vom Bund unverzüglich Verhandlungen mit den zuständigen ausländischen Stellen zur Herabsetzung der betreffenden Emissionen aufzunehmen sind.

Zu § 13 Abs. 1:

Wie in den Erläuterungen zutreffend ausgeführt wird, sind die Länder gem. Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG grundsätzlich zur Regelung von Immissionen, die auf Emissionen aus "Heizungsanlagen" zurückgehen, zuständig. Damit erweist sich jedoch die Regelung des § 13 Abs. 1 als kompetenzwidrig, zumal Art. 11 Abs. 5 B-VG lediglich die Festlegung einheitlicher Emissionsgrenzwerte durch Bundesgesetz vorsieht.

Zu § 13 Abs. 2:

Gegen einen Fernwärmeanschlußzwang in der in dieser Bestimmung vorgesehenen Form ist einzuwenden, daß oft durch Gasanschluß bzw. Kesseltausch bei sanierungsbedürftigen Zentralheizungen zumindest im ländlichen Raum ein besseres bzw. kostengünstigeres Ergebnis erzielt werden kann. Dazu wird auch auf die in den Erläuterungen angeführte Typisierung von Kleinfeuerungsanlagen hingewiesen, für die die Entsprechung nach dem Baurecht anzustreben wäre.

Zu § 22:

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen bietet Art. 11 Abs. 5 B-VG keine taugliche kompetenzrechtliche Grundlage für den Bundesgesetzgeber zur Erlassung einer derartigen Bestimmung. Hiemit werden nämlich keine (einheitlichen) Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe, sondern für Feuerungsanlagen privater Haushalte festgelegt. Die Regelungskompetenz für Heizungsanlagen steht jedoch gem. Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG den Ländern zu.

Zum Entwurf einer Verordnung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten werden keine Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche vorgebracht.

Für die Landesregierung:

Im Auftrag des Landesamtsdirektors:

Dr. Rauchbauer eh.

(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.


Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 28. 1. 1993

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F. d. R. d. A.

